

Mitglied desselben wird Schwan in Mannheim genannt; 3) wird den auswärtigen Buchhändlern, welche dies Privilegium benutzen, das Recht eingeräumt, sich bei dem Handelsgericht einschreiben zu lassen und einen Deputirten zu demselben aus ihrer Mitte zu wählen; 4) den Eingeschriebenen wird die Versicherung gegeben, daß ihre Verlagsartikel in den pfälzischen Landen weder nachgedruckt, noch in Nachdrücken verkauft werden sollen. Alle Jahre soll ein Verzeichniß solcher Buchhändler und Bücher durch den Druck bekannt gemacht werden; 5) wird den Eingeschriebenen zollfreie Ein- und Ausfuhr zugesichert; 6) wird den Eingeschriebenen oder ihren Factoren und Handlungsdienern, sobald sie sich in den churpfälzischen Landen aufhalten, aller Rechtsschutz zugesichert.

In Nr. 3 des ersten Jahrgangs (1778) beginnt ein Verzeichniß der Bücher, welche nach der Leipziger Michaelis-Messe 1777 bis jetzt herausgekommen sind. Die spätern Jahrgänge setzten dies für jene Tage gewiß sehr nützliche Verzeichniß nicht fort. Die Nummern 19, 20 und 21 haben einige für den Buchhandel nützliche Mittheilungen bezüglich Censur und Nachdruck; diese Artikel geben aber dem Herausgeber Veranlassung, sich zu entschuldigen, daß er so viel (?) buchhändlerische bringe, er werde von nun an auch für den andern Theil der hiesigen und auswärtigen Leser sorgen und diese Gegenstände auf eine Zeitlang bei Seite setzen. Dieser Versicherung kommt der Redacteur auch gewissenhaft nach, denn in der ganzen Folgezeit bringt er nichts mehr, was auf den Buchhandel speciell Bezug hätte, wir müßten denn noch dazu rechnen die „Kurze Geschichte des Druckes geographischer Karten von A. F. Büsching“, dem bekannten Geographen, in Nr. 30 des ersten Jahrgangs, und die Preßpolizeiverordnung vom 2. Oct. 1779 in Nr. 39 des dritten Jahrgangs. Dieser fehlt aber die Ortsbezeichnung, wahrscheinlich ist sie kaiserlich und von Wien ausgegangen. Sie mag der Sonderbarkeit halber wörtlich folgen.

Auszug derjenigen Punkte, welche in Gemäßheit des höchsten Hof-Decrets vom 2. Oct. 1779 und in conformitate des Commissions-Conclusivom 6. Nov. a. c. den Buchhändlern von der Commission den 26. Nov. bedeutet worden. 1) Diejenige den Buchhändlern abgenommene, und in dem Catalogo libb. prohib. vermerkte Bücher sind zu confisciren, und in die Universitäts-Bibliothek abzugeben; die übrigen sind, unter R. K. mautamtlicher Sigillirung, außer Land zu schicken. Dem — aber, welcher auf eine arglistige Weise verbotene Bücher einschleppt, ist ein scharfer Verweis in facie Commissionis zu geben, mit der ernstlichen Warnung, falls er noch einmal auf solche Art betreten würde, man wider ihn mit Sperrung der Handlung und einer empfindlichen Strafe vorgehen würde. 2) Jederzeit den Tag nach gescheneher Commission sollen die Buchhändler entweder selbst, oder durch ihre Leute, in dem Revisionszimmer erscheinen, und sich die da vermerkten verbotenen und suspendirten Bücher abschreiben. Ihre verbotenen und suspendirten Bücher bleiben in dem Revisionszimmer, bis sie auf ihre Kosten unter R. K. mautamtlicher Sigillirung außer Land geschickt werden. 3) wird ihnen die Außerlandschung nur das erstemal gestattet; das zweyte und drittemal aber werden ihnen die Bücher confiscirt, und sie, falls eine Arglist mit unterliefe, noch empfindlich gestraft; und zwar 4) die Buchhändler, die sich einer geflissentlichen Ueberschreitung der Geetze betreten lassen werden, werden das erstemal mit einer Geldstrafe, das zweitemal mit einer höhern und empfindlichen Strafe, und das drittemal dergleichen frevelhafte und incorrigible Uebertreter mit Niederlegung des Gewerbes zu bestrafen seyn. Auch sollen sie auf ihre Handlungs-Bediente Acht haben, weil sie, im Fall einer Mitwissenschaft, für selbe haften müssen; sowie jene selbst die schärfste Züchtigung zu erwarten haben. 5) Diejenigen Buchhändler, welche ihre Handlungs-Bediente mit verschiedenen Büchern auf das Land verabschieden, müssen sich zuvor mit einem Lizenz-Zettel versehen. Diesen Lizenz-Zettel wird der Herr Appellationsrath Ranka, der diesfalls als Commissarius ernannt worden, nach vorgemommener Einsicht in das Verzeichniß der einzuschickenden Bücher unentgeltlich ertheilen. 6) Soll es keineswegs gestattet seyn, einen Bücherkatalog ohne vorhergegangene Censur zu drucken. In einem solchen Katalog darf nicht einmal ein erga schedam erlaubtes, um so weniger ein ganz verbotenes Buch gesetzt werden. Dieses wird besonders dem — schen Factor W. — bedeutet werden.

Auch den Artikel in Nr. 35—37 des ersten Jahrgangs

„Bücher-Inquisition in Prag“, aus Schlözer's Briefwechsel abgedruckt, wollen wir noch hierzu rechnen. Er wirft ein interessantes Schlaglicht auf die Censurverhältnisse jener Zeit; nicht nur die Buchhändlerläger, sondern auch Privatbibliotheken wurden von einer extra eingesetzten Revisions-Commission durchsucht. Den übrigen Raum des Blattes füllen Notizen, öfter von literarhistorischem Interesse für uns, zumeist aber Anzeigen von Autoren, die zu Pränumerationen oder Subscriptionen auf projectirte Werke einladen, die von buchhändlerischem oder von literarhistorischem Interesse sind. Das erstere bieten sie insofern, als sie Einblicke in den Buchervertrieb jener Zeit geben, da sie die Bedingungen für Buchhändler wie für die Privatsubscribenten mittheilen, zwischen welchen die Herren Autoren allerdings keinen Unterschied machen. So enthält Nr. 23 des vierten Jahrgangs die Ankündigung des 2. Theils von: „Cramer's Klopstock. Er und über ihn.“ Den Correspondenten werden 15% und für jedes Exemplar, das über 50 ist, 17% zugesichert. Bei der Bezahlung wird abgezogen: das Briefporto, der Betrag für aufgegebene Inserate, die Zoll- und Frachtgebühren. Der Herausgeber verlangt das Geld, nachdem angekündigt worden, das Buch sei erschienen, er trägt aber außerdem noch die Kosten der Emballage und ersetzt verlorene Packete. In Nr. 4 des ersten Jahrgangs lesen wir eine Anzeige: „Diejenigen, welche Subscription auf das Schauspiel: „Nathan der Weise von G. E. Lessing“ angenommen, oder noch anzunehmen Lust haben, sollen für ihre Mühwaltung 15% abziehen, und werden zugleich ersucht, ihre Subscribenten entweder an die Voßische Buchhandlung in Berlin, oder an den jüngeren Herrn Lessing daselbst, oder an dessen Bruder in Wolfenbüttel unfrankirt einzusenden. Die Subscription kann bis Oftern angenommen werden, doch wird man es gern sehen, wenn die Herren Collecteurs uns fortan meldeten, wie viel sie schon hätten und ungefährt noch bekommen würden. Denn zur Oster-Messe erscheint dieses Stück ganz gewiß, und die Herren Subscribenten können die schleunigste Ablieferung ihrer Exemplare, die frankirt zugesichert werden, erwarten.“

### Miscellen.

Nach einem Erkenntniß des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig darf der Expeditionsunternehmer von Annoncen die vollen Insertionskosten, abzüglich des stipulirten Rabatts, verlangen, wenn er auch durch vortheilhaftes Abkommen mit den betreffenden Redactionen oder Verlegern diesen weniger oder gar nichts zu zahlen hat. Derselbe hat, wie jeder Spediteur, die Instructionen seines Committenten strict zu befolgen.

In Kürze erscheint im Verlage von Cohen & Sohn in Bonn, von der bewährten Meisterhand Joseph Keller's gezeichnet und in Kupfer gestochen, Rafael's Sirtinische Madonna (La Madonna di San Sisto) in fünf verschiedenen Druckgattungen im Preise von 25, 35, 50, 65 u. 100 Thlr. (épreuve d'artiste). „Schon wer Keller's ebenso liebevoll wie sorgfältig ausgeführte Zeichnung sah“, so schreibt Anton Springer, „war erstaunt, wie nahe Keller dem Originale gekommen, wie vortrefflich er den Ton und die Haltung des Bildes erfaßt, wie genau und richtig er auch das Kleinste und Einzelste getroffen hat, ohne daß er sich im Detail verlor oder über dem Streben, den allgemeinen Eindruck des Rafael'schen Werkes festzuhalten, unbestimmt blieb. Und was die Zeichnung versprach, erfüllt vollständig der Stich: ein Werk langjähriger Arbeit voll begeisterter Hingabe und emsigsten Fleißes. Keller's Kupferstich ist Rafael's würdig. Wir wünschen dem Düsseldorf'schen Meister Glück zur Vollendung seines Meisterwerkes und zweifeln nicht, daß er mit diesem Stich ein Lieblingsblatt aller Kunstfreunde geschaffen hat.“